

8. Ortspolizeiliche Verordnung (Hangschutzverordnung)

**Gemeinderatsbeschluß vom 22. November 1976
(Amtsblatt Nr. 23/1976), in der Fassung der Beschlüsse
vom 15. Dezember 1977 (Amtsblatt Nr. 25/1977) und 20. Mai 2009
(Amtsblatt Nr. 10/2009)**

Auf Grund der Bestimmung des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr. 47/1966 i.d.F. LGBl.Nr. 16/1970, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich der Gefährdung von Personen und der Beeinträchtigung von bebauten und unbebauten Grundstücken durch Steinschlag, Erdbeben und ähnliche Ereignisse, die von Grundstücken infolge ihrer Eigenschaft als Hanggrundstück ausgehen können, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten Besitzer oder Inhaber von Grundstücken, von denen Gefährdungen von Personen und Beeinträchtigungen von bebauten und unbebauten Grundstücken durch Steinschlag, Erdbeben und ähnliche Ereignisse infolge ihrer Beschaffenheit ausgehen können (Hanggrundstücke), sind verpflichtet, ihre Grundstücke unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dauernd zu überwachen und regelmäßig einer Überprüfung zu unterziehen. Erforderlichenfalls ist diese Überprüfung von einer Person durchzuführen, die die dazu notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt.

§ 2

Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten Besitzer oder Inhaber von Grundstücken, von denen Gefährdungen der in § 1 angeführten Art ausgehen können, sind verpflichtet, Organen der Behörde das Betreten der Grundstücke sowie die Durchführung von Überprüfungen und die Vornahme geologischer und bodenkundlicher Aufschlußarbeiten zu gestatten.

§ 3

(1) Werden Gefährdungen festgestellt, so sind die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten Besitzer oder Inhaber eines solchen Grundstückes verpflichtet, die zur Abwehr oder Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und der Behörde hiervon Mitteilung zu machen.

(2) Die Behörde ist berechtigt, die Maßnahmen zu überprüfen und zu überwachen und allenfalls weitere Maßnahmen vorzuschreiben, wenn dies zur vollkommenen Abwehr oder Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

(3) Kommen die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten Besitzer oder Inhaber von Grundstücken ihren in Abs. 1 angeführten Verpflichtungen nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist vorzuschreiben.

§ 4

Die Behörde kann durch Bescheid vorbeugende Sicherungsmaßnahmen vorschreiben, wenn auf Grund der Beschaffenheit des Grundstückes mit dem Auftreten einer unmittelbar drohenden Gefahr (§ 1) gerechnet werden kann.

§ 5

(1) Das Anschneiden von Hängen, die Errichtung von unterirdischen Hohlräumen sowie andere sich auf die Sicherheit von Grundstücken auswirkende Maßnahmen und Handlungen, die geeignet sind, die in § 1 angeführten Gefährdungen oder Beeinträchtigungen hervorzubringen, sind untersagt.

(2) Die Behörde kann die Benützung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, von denen Gefährdungen der in § 1 angeführten Art ausgehen, vorübergehend untersagen oder beschränken, sofern dies zur Abwehr bzw. Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen unbedingt erforderlich ist.

§ 6

Die Behörde kann die Benützung gefährdeter Grundstücke oder Grundstücksteile bis zur Beseitigung der Gefährdung untersagen oder beschränken, sofern dies zur Abwehr bzw. Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen unbedingt erforderlich ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

§ 8

Von der Regelung durch diese Verordnung ausgenommen sind bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen unterliegende Verkehrsflächen.

§ 9

Die Verordnung tritt gemäß § 19 Abs. 3 Salzburger Stadtrecht 1966 nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, in Kraft.

Salzstreuverbot

9. Ortspolizeiliche Verordnung (Auftaumittelverordnung 1983)

**Gemeinderatsbeschluß vom 21. November 1983
(Amtsblatt Nr. 22/1983), in der Fassung der Beschlüsse
vom 14. Dezember 1984 (Amtsblatt Nr. 1/1985) und 20. Mai 2009
(Amtsblatt Nr. 10/2009) sowie der (Aufhebungs-)Verordnung der
Salzburger Landesregierung vom 8. Juni 1984, LGBl. Nr. 48/1984**

Auf Grund der Bestimmungen des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 i.d.F. LGBl.Nr. 34/1981, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich zur Abwehr der Gefahren für die Umwelt, die mit der Verwendung von Auftaumitteln gegen Eis- und Schneeglätte verbunden sind, verordnet:

§1

Die Verwendung von Auftaumitteln und deren Lösungen (im folgenden als Auftaumittel bezeichnet) ist auf allen im Stadtgebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten privaten Flächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Zufahrten, Abstellplätze, Hauszufahrten, Verbindungswege u.dgl.), einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen baulichen Anlagen (z.B. Brücken, Stiegenanlagen u.dgl.) verboten.

§ 1a

Die Verwendung von Auftaumitteln (§ 1) ist weiters auch auf allen im Stadtgebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten öffentlichen Flächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Zufahrten, Abstellplätze u.dgl.) einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Anlagen (z.B. Brücken, Stiegenanlagen u.dgl.), soweit es sich nicht um Bundes- und Landesstraßen handelt, verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die Fahrbahnen der Straßen, die der Linienführung eines öffentlichen Verkehrsmittels dienen.

§ 2

(1) Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) Die Autobahnen;
- b) (*behaben*)